

Nichtlinien für Staatsbeamte.

Die „Ständige Vertretung“ der Staatsbeamtenorganisationen hat, wie wir dem kürzlich erschienenen Zentralorgan der deutsch-österreichischen Staatsbeamtenschaft entnehmen, folgende Richtlinien festgesetzt, nach denen sich die künftigen Bestrebungen der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen bewegen sollen.

I. Beamtenrechte.

1. Volle Sicherung des Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrechtes auf Grund der für alle Staatsbürger gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Einsetzung von Angestelltenkammern mit gleichem Wirkungsbereich und Befugnissen wie die Arbeiterkammer, eventuell als deren Sektion.

3. Schaffung von Personalkommissionen bei den Landesbehörden, beziehungsweise bei den Behörden zweiter Instanz, zur Entscheidung über Berufungen:

a) gegen die Qualifikation;
b) gegen administrative Strafverfügungen und Erlasserkennnisse;

c) gegen Versetzung auf andere Dienstposten;

d) gegen Versetzung in den Ruhestand (außer auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses);

e) über Vorstellungen und Beförderungen gegen Verfügungen der Behörde, für deren Bereich die Personalkommission bestellt ist;

f) zur Erstattung von Lernadvoratslagen für die Besetzung der Vorstandsstellen;

g) zur Ausarbeitung und Abgabe von Gutachten über dienstliche, das ganze Ressort betreffende Angelegenheiten;

h) zur Beaufsichtigung aller das Personal betreffenden Angelegenheiten vor der Durchführung, beziehungsweise vor der Ausarbeitung für die ausübende Körperschaft.

II. Beamtenkammern.

Der Angestellte des demokratischen Freihautes muß Volksbeamter sein; daher muß ihm gleich dem Volke Selbstbestimmungsrecht zustehen, das heißt, er muß in der Lage sein, über seine Rechte und Pflichten selbstbestimmend mitzuwirken. Dazu ist eine Organisation nötig, innerhalb deren der Beamte sowohl zum Wohle der Gesamtheit als auch im eigenen Interesse sein Selbstbestimmungsrecht als Staatsangestellter betätigen soll. Hierzu sollen die Beamtenkammern dienen.

III. Ernährungspolitik.

Die Festangestellten dürfen in den meisten Fällen nicht günstigere Befehrerung verlangen, wenn sie nicht den Unwillen der übrigen Schichten der Bevölkerung gegen sich aufbringen wollen; sie dürfen aber auch nicht, wie dies bisher immer der Fall war, bei Beförderungen benachteiligt werden.

(In Ausführung dieses Programmpunktes werden verschiedene Forderungen aufgestellt.)

Die vorstehenden Richtlinien verdienen es, von der ausübenden Körperschaft und von den Behörden in vollem Maße gewürdigt zu werden.